

# RS Vwgh 1999/2/10 97/09/0226

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §21;

AuslBG §4 Abs7;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Erfolgt die auf § 4 Abs 7 AuslBG gestützte Versagung der vom Arbeitgeber für den Ausländer beantragten Sicherungsbescheinigung nicht aus Gründen, für die nach dem Inhalt der Entscheidung persönliche Umstände des Ausländers im Sinn des § 21 AuslBG maßgeblich sind, kommt dem Ausländer in diesem Umfang jedenfalls keine Parteistellung zu (Hinweis B 15.9.1994, 94/09/0177, und B 7.3.1996, 95/09/0111).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090226.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)